Zweiter Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für das Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 [1]

Nummer des Aufrufs: AGRI GEN RES 2006

(2006/C 102/11)

1. HINTERGRUND

Am 24. April 2004 verabschiedete der Rat die Verordnung (EG) Nr. 870/2004 [1] über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft. In den Artikeln 5, 6 und 7 sowie in Anhang I dieser Verordnung sind die Aktionen festgelegt, die die Gemeinschaft finanzieren kann.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung und nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung verabschiedete die Kommission im Dezember 2004 ein Arbeitsprogramm [2] mit den Zielen, den allgemeinen Bestimmungen und den Arten der zu finanzierenden Aktionen.

Nach Maßgabe von Artikel 9 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung und nach Anhörung des Ausschusses fordert die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission" genannt) für die betreffenden Aktionen zur Einreichung von Anträgen im Bereich genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft auf. Die im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen (im Folgenden „Aufruf" genannt) vorgelegten Aktionen könnten aus den Mitteln des Haushaltsplans 2006 finanziert werden.

2. ZIELE, GELTUNGSBEREICH DES GEMEINSCHAFTSPROGRAMMS UND FÖRDERFÄHIGE AKTIONEN

2.1. Ziele

Das Gemeinschaftsprogramm nach der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 hat folgende Hauptziele:

— Unterstützung bei der Gewährleistung und Verbesserung der Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft in der Gemeinschaft;

— Ergänzung und Förderung auf Gemeinschaftsebene der bereits in den Mitgliedstaaten laufenden Arbeiten in den Bereichen Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft;

— Intensivierung der Koordinierung internationaler Vorhaben im Bereich genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft.

2.2. Geltungsbereich

Gemäß Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates gilt das Gemeinschaftsprogramm für genetische Ressourcen pflanzlichen, mikrobiellen und tierischen Ursprungs, die einen tatsächlichen oder potenziellen Wert für die Landwirtschaft haben und derzeit im Gebiet der Gemeinschaft vorkommen.

2.3. Aktionen

Im Rahmen dieses Aufrufs kann die Kommission zur Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms drei Arten von Aktionen fördern:

— gezielte Aktionen zur Förderung der Ex-situ-, In-situ- und On-farm-Erhaltung, Charakterisierung, Bewertung, Sammlung, Dokumentierung, Entwicklung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft;

[1] ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18.
[2] Beschluss der Kommission C(2004) 5355 vom 28.12.2004.

— konzertierte Aktionen mit dem Ziel, die gemeinschaftlichen Anstrengungen zur Koordinierung der in den Mitgliedstaaten (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene) eingeleiteten Einzelaktionen zur Erhaltung, Charakterisierung, Bewertung, Sammlung, Dokumentierung, Entwicklung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft hauptsächlich durch die Ausrichtung von Seminaren und dien Ausarbeitung von Berichten;

— flankierende Maßnahmen, darunter Informations-, Verbreitungs- und Beratungsmaßnahmen.

Die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms kofinanzierten Aktionen haben gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates eine Laufzeit von maximal vier Jahren.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

3.1. Wie ist ein Vorschlag auszuarbeiten?

Vor der Antragstellung sollten die Antragsteller sorgfältig diesen Aufruf, die Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates, das Arbeitsprogramm, den Leitfaden für Antragsteller und hier insbesondere die Beteiligungsregeln sowie alle anderen einschlägigen, von der Webseite der Kommission abrufbaren Unterlagen lesen:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/envir/biodiv/genres/call_en.htm

Die Antragsteller haben die im Leitfaden für Antragsteller niedergelegten Beteiligungsregeln sowie die Bedingungen dieses Aufrufs einzuhalten.

Die Antragsteller haben folgende Unterlagen zu erstellen und einzureichen:

— ein Papierausdruck ihrer vollständigen Bewerbung zusammen mit den vom bevollmächtigten Vertreter der Antrag stellenden Organisation oder, bei natürlichen Personen, vom Antragsteller unterzeichneten Belegen. Zu diesen Unterlagen gehören auch ein Bewerbungsschreiben und die Haushaltsformulare, die ebenfalls vom oben genannten bevollmächtigten Vertreter oder dem Antragsteller unterzeichnet sein müssen. Die Antragsteller haben dafür zu sorgen, dass bei Vorschlägen, an denen mehrere Partner mitwirken, auch alle Partner die einschlägigen Unterlagen unterzeichnen;

— eine elektronische Fassung ihres Antrags auf CD-ROM, kompatibel mit Windows XP ([1]).

Die Vorschläge sind in einer Amtssprache der Europäischen Union einzureichen. Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, den Vorschlag in englischer Sprache abzufassen und einzureichen, um die Bewertung durch eine internationale Gruppe unabhängiger Sachverständiger zu erleichtern.

3.2. Wann und an wen sind die Vorschläge zu senden?

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die aus dem Papierausdruck und der CD-Rom bestehenden Vorschläge für gezielte, konzertierte und flankierende Aktionen vom Antragsteller bis spätestens 30. Juni 2006 an die Kommission geschickt werden.

Die Vorschläge sind per Einschreiben mit Rückschein (es gilt das Datum des Poststempels) an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
GD AGRI
AGRI RES GEN 2006
z. Hd. Herrn Leo Maier
Rue de Genève 1
B-1049 Brüssel

Nach dem oben genannten Datum abgeschickte Vorschläge oder an eine andere als die oben angegebene Anschrift gesandte Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Einsendungen per E-Mail oder Fax sind nicht zulässig.

([1]) Die Anträge für Aktionen sind entweder in PDF-Format („portable document format“, Version 3 oder höher, mit eingebetteten Schriftarten) oder im RTF-Format („rich text format“) einzureichen.

Vorschläge, die bis zu dem oben genannten Stichtag abgesandt wurden, bei der Kommission jedoch nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf der Frist (also bis zum 15. Juli 2006) eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt. Post gilt als eingegangen an dem Tag, an dem sie von der Kommission offiziell registriert wird. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um diese Frist einzuhalten.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 178 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung werden ausschließlich auf Papier (d. h. ohne die CD-ROM) eingereichte oder unvollständige Vorschläge im Rahmen des vorliegenden Aufrufs nicht berücksichtigt.

Gehen mehrere Fassungen eines Vorschlags ein, prüft die Kommission die letzte vor Fristablauf eingegangene Fassung.

3.3. **Verfahren und Zeitplan der Kommission für die Bearbeitung der Vorschläge**

Der Bewertungsprozess läuft wie im Leitfaden für Antragsteller beschrieben folgendermaßen ab:

Die Kommission prüft zunächst, ob die Vorschläge den im Leitfaden für Antragsteller und im Leitfaden für Bewerter angegebenen Förderfähigkeitskriterien entsprechen.

Bei den Förderfähigkeitskriterien geht es um die ordnungsgemäße und vollständige Einreichung des Vorschlags (wie Eingang des Vorschlags bei der Kommission innerhalb der im Aufruf festgelegten Frist und Vollständigkeit der Belege). Des Weiteren werden Antragsteller, die sich in einer der in den Artikeln 93 und 94 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([1]) genannten Situation befinden, vom Verfahren ausgeschlossen.

Die mit dem Vorschlag einzureichenden Belege einschließlich der Belege zum Nachweis der Einhaltung der Artikel 93 und 94 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 sind in Anhang I dieses Aufrufs aufgeführt.

Die Vorschläge für die im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms zu finanzierenden Aktionen werden gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 nach einer Bewertung durch unabhängige Sachverständige ausgewählt.

Die für diese Bewertung herangezogenen Auswahl- und Zuschlagskriterien sind in Anhang II dieses Aufrufs sowie im Leitfaden für Antragsteller und im Leitfaden für Bewerter aufgeführt.

Die Liste der Begünstigten sowie die Beträge der jeweils gewährten Zuschüsse dürften Ende 2006 feststehen.

Wird der beantragte Zuschuss gewährt, so wird der Begünstigte aufgefordert, mit der Kommission eine auf Euro lautende Zuschussvereinbarung zu unterzeichnen, in der die Bedingungen und der Zuschussbetrag festgelegt sind.

Die ausgewählten Aktionen werden vermutlich Anfang bis Mitte 2007 anlaufen. Der Startzeitpunkt der Aktionen wird in der Zuschussvereinbarung festgelegt.

Wird der beantragte Zuschuss nicht gewährt, wird der Antragsteller hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt; das Schreiben gibt auch Auskunft über die Gründe für die Ablehnung des Vorschlags.

4. **FINANZIERUNG**

Zuschussfähige Kosten sind im Leitfaden für Antragsteller und in der Zuschussvereinbarung definiert (Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen). Der Beitrag der Gemeinschaft zu gezielten Aktionen überschreitet auf keinen Fall 50 % aller zuschussfähigen Kosten. Bei konzertierten Aktionen und flankierenden Maßnahmen beträgt dieser Höchstsatz 80 %.

([1]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

Für Aktionen, die im Rahmen dieses Aufrufs Zuschüsse erhalten, sind keine Vorschusszahlungen vorgesehen. Sachleistungen sind keine zuschussfähigen Kosten.

Mit der Auswahl eines Vorschlags verpflichtet sich die Kommission nicht zur Gewährung des vollen vom Antragsteller beantragten Betrags. Der Zuschuss übersteigt auf keinen Fall den beantragten Betrag.

Im Haushaltsplan 2006 sind für Zuschüsse 3,82 Mio. EUR angesetzt. In einer späteren Phase können die Haushaltsbehörden eine Erhöhung von bis zu 2,0 Mio. EUR gewähren. Für gezielte, konzertierte und flankierende Aktionen sind jeweils folgende indikative Prozentsätze vorgesehen:

Art der Maßnahme	EU-Beitrag in % der verfügbaren Mittel
Gezielte Aktion	81 %
Konzertierte Aktion	10 %
Flankierende Aktion	9 %

ANHANG I

FÜR DIE EINREICHUNG EINES VORSCHLAGS ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

1) Für Antragsteller: das vom bevollmächtigten Vertreter der Antrag stellenden Organisation oder, bei einer natürlichen Person, vom Antragsteller unterzeichnete Bewerbungsschreiben.

2) Für Antragsteller und Partner: die ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulare (alle in den Anhängen 1, 2 und 3 des Leitfadens für Antragsteller genannten Formulare und Dokumente).

3) Für Antragsteller und Partner: Die Finanzierungsverpflichtungserklärungen müssen datiert und vom bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers/der Partnerorganisation oder, bei einer natürlichen Person, vom Antragsteller bzw. Partner unterzeichnet sein.

4) Für andere Geldgeber (ausgenommen Antragsteller und Partner): Nachweis dieser Beiträge (hier muss zumindest eine offizielle Bescheinigung jedes der voraussichtlichen Geldgeber mit Angabe des Titels der Aktion und des beizutragenden Beitrags vorgelegt werden).

5) Für Antragsteller: das ausgefüllte und datierte Formular mit Angaben zur Bankverbindung und das Formular mit Angaben zur Rechtspersönlichkeit des Antragstellers, die vom bevollmächtigten Vertreter der den Vorschlag einreichenden Organisation oder, bei einer natürlichen Person, vom Antragsteller und ggf. den Partnern unterzeichnet sein müssen.

6) Für Antragsteller und Partner: eine Kopie der Satzung und des letzten Gesamtberichts sowie ggf. des Organigramms und der Geschäftsordnung, wenn diese in der Satzung erwähnt werden.

7) Für Antragsteller (ausgenommen öffentlich-rechtliche Körperschaften): Vom bevollmächtigten Vertreter der den Vorschlag einreichenden Organisation oder, bei einer natürlichen Person, vom Antragsteller datierte und unterzeichnete sowie entsprechend dem im Leitfaden für Antragsteller vorgegebenen Muster abgefasste ehrenwörtliche Erklärung darüber,

   a) dass der Antragsteller die folgenden Bedingungen erfüllt:

      — Er steht nicht in Konkurs, in Liquidation oder einem gerichtlichen Vergleichsverfahren, hat seine gewerbliche Tätigkeiten nicht eingestellt und befindet sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens auch nicht in einer vergleichbaren Lage;

      — er wurde nicht durch ein rechtskräftiges Urteil aus Gründen bestraft, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

      — er hat im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

      — er ist seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen;

      — er wurde nicht wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung rechtskräftig verurteilt;

      — er hat sich im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt keiner schweren Vertragsverletzungen wegen nachweislicher Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten schuldig gemacht;

   b) dass der Antragsteller seine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat;

   c) dass der Antragsteller seine Steuern und sonstigen Abgaben an die Steuerbehörden des Landes gezahlt hat, in dem er niedergelassen ist;

   d) dass der Antragsteller nicht in Konkurs, Liquidation, einem gerichtlichen Vergleichsverfahren oder im Gesamtvergleich mit Gläubigern steht.

8) Für Antragsteller (ausgenommen öffentlich-rechtliche Körperschaften): b) Auszug neueren Datums aus dem in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vorgesehenen Handelsregister;

9) Für Antragsteller und Partner: datiertes und unterzeichnetes Formular zu Interessenkonflikten entsprechend dem Muster im Leitfaden für Antragsteller.

10) Für Antragsteller (ausgenommen öffentlich-rechtliche Körperschaften) und Partner (ausgenommen öffentlich-rechtliche Körperschaften: Bilanzen und Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre, für die der Buchungsabschluss erfolgt ist.

11) Für Antragsteller (mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Körperschaften), die einen Zuschuss von 300 000 EUR oder mehr beantragen: Bericht über eine externe Rechnungsprüfung, erstellt von dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer, der den Rechnungsabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs bescheinigt und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers bewertet.

12) Für Antragsteller und Partner: Lebensläufe der Mitarbeiter, die die vorgeschlagene Aktion durchführen sollen.

13) Für Antragsteller und Partner: Referenzen von Auftraggebern anderer, im relevanten Bereich bereits durchgeführter Aktionen.

ANHANG II

1. **Auswahlkriterien:**

— Technische Leistungsfähigkeit:

Antragsteller und Partner müssen nachweisen, dass

— sie über die notwendigen fachlichen Befähigungen verfügen, die für die vorgeschlagene Aktion von unmittelbarer Bedeutung sind;

— sie über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Bearbeitung des/der vorgeschlagenen Themas/Themen haben.

— Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Antragsteller und Partner müssen nachweisen, dass

— sie, gestützt auf die Bilanzen bzw. Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre, über ausreichende Zahlungsfähigkeit verfügen, um ihrer Tätigkeit während der gesamten Laufzeit der Maßnahme nachzukommen und zu ihrer Finanzierung beizutragen.

— Einhaltung des Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsprogramms, wie er in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates beschrieben ist.

— Wie in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates ausgeführt, müssen die in den Vorschlag einbezogenen genetischen Ressourcen derzeit auf dem Gebiet der Gemeinschaft vorkommen.

2. **Zuschlagskriterien:**

Förderfähige Vorschläge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Relevanz der Aktion für die Ziele des Gemeinschaftsprogramms;
2. fachliche Qualität der vorgeschlagenen Arbeiten;
3. Qualität des Managements der Aktion;
4. europäischer Mehrwert und potenzielle Auswirkungen der Aktion;
5. Qualität der Koordinierung zwischen dem Antragsteller und den Partnern;
6. Mobilisierung von Ressourcen für die Aktion.